

F O R S

FÖRDERKREIS OLYMPISCHE REITERSPIELE e.V

VEREINSREGISTER MÜNSTER

VR-Nr. 1757



S a t z u n g

Neufassung vom 13. November 2023

Münsterweg 57 – 48231 Warendorf
Telefon: 02581 63072 – Fax: 02581 6382 10

§ 1 Name; Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
FORS - FÖRDERKREIS OLYMPISCHE REITERSPIELE e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Warendorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter VR-Nr. 1757 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der FORS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des FORS ist die Förderung des Sports durch
 - a) Schaffung geeigneter Vorbedingungen für die Teilnahme deutscher Reiter und Pferde an den Olympischen Spielen und internationalen Championaten.
 - b) Durchführung sinnvoller Prüfungssysteme, insbesondere auch im Rahmen von Turnierveranstaltungen zwischen den Olympischen Spielen zur Heranbildung von Reiter und Pferd für den Hochleistungssport in allen pferdesportlichen Disziplinen, einschließlich des Parareit- und -fahrsports.
 - c) Förderung sonstiger Maßnahmen zur Beschaffung von Nachwuchs- und Lehr-Pferden sowie Ausbildung von Nachwuchs-Pferden und –Reitern für den Leistungs- und Turniersport einschließlich des Fahrsports.
 - d) Förderung sonstiger Maßnahmen zur Schaffung und Unterhaltung von Ausbildungs- und Trainingsmöglichkeiten zur Heranbildung von Nachwuchs-Pferden und –Reitern für den Leistungs- und Turniersport einschließlich des Fahrsports.
 - e) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.
- 2) Der FORS ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des FORS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 3) Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Das Präsidium kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für seine Organe und Beauftragten Regelungen zur Kostenerstattung und angemessenen Aufwandsentschädigung treffen einschließlich der Gewährung von Aufwandspauschalen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem FORS können angehören:
 - a. persönliche Mitglieder
 - b. korporative Mitglieder
 - c. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für den Vereinszweck einzusetzen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und an der Erfüllung der gefassten Vereinsbeschlüsse mitzuwirken.

2. Arten der Mitgliedschaft
 - a. Die persönlichen Mitglieder besitzen ab vollendetem 18. Lebensjahr das Stimmrecht und ab vollendetem 25. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht.
 - b. Korporative Mitglieder können Behörden, Institutionen, Organisationen, Firmen, Verbände und Vereine aus dem Wirtschafts- oder Sportbereich sein, soweit sie die Verpflichtung nach Ziffer 1 zu übernehmen bereit sind. Die korporativen Mitglieder haben je eine Stimme, die von einer dem Präsidium zu benennenden Person ausgeübt werden kann. Für diese Person gilt das gleiche Stimm- und passive Wahlrecht wie für persönliche Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird im Falle besonderer Verdienste um den FORS oder den deutschen Pferdesport vom

Präsidium mit Zustimmung des Kuratoriums verliehen. Präsidenten oder Vizepräsidenten mit mindestens 12jähriger Tätigkeit im Präsidium können nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium im Falle besonderer Verdienste um den FORS oder den deutschen Pferdesport auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Der FORS kann diese Würde mehreren Personen gleichzeitig verleihen. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des FORS.

3. Über die Aufnahme als persönliches oder korporatives Mitglied entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages das Präsidium, ohne im Falle einer ablehnenden Entscheidung diesen begründen zu müssen. Die Mitgliedsaufnahme ist vom Präsidium schriftlich zu bestätigen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei persönlichen Mitgliedern durch Tod;
 - b. bei allen Mitgliedern durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und jeweils bis zum 30. September schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden muss;
 - c. durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund vom Präsidium beschlossen werden kann, das Mitglied aber nicht von der vollständigen Beitragspflicht für das laufende Jahr entbindet. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 30 Tagen Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft und die Mitarbeit bei Organen des FORS.

§ 4 Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und –ausweis

1. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. Januar fällig und zu entrichten.
2. Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis und ein Ansteckabzeichen des FORS, die bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben sind.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des FORS sind:

1. das Präsidium,
2. das Kuratorium,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören folgende Personen an, von denen mindestens vier persönliche Mitglieder sein müssen:
 - a. der Präsident
 - b. der stellvertretende Präsident
 - c. bis zu fünf Präsidiumsmitglieder, die zugleich dem Kuratorium angehören können.

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.
3. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer einen Ersatz.

4. Der Präsident oder der stellvertretende Präsident allein oder zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
5.
 - a. Das Präsidium tritt nach Bedarf oder auf schriftliches, auch elektronisches Verlangen von

- mindestens drei Präsidiumsmitgliedern, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
- b. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn schriftlich, auch elektronisch unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen geladen worden ist und mindestens der Präsident oder der stellvertretende Präsident und zwei weitere Präsidiumsmitglieder erschienen sind.
 - c. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nicht anwesende Präsidiumsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
6. Das Präsidium beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Ist das zuständige andere Organ nicht beschlussfähig, so liegt für die Dauer der Beschlussfähigkeit die Zuständigkeit beim Präsidium.
 7. Die Beschlüsse des Präsidiums sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und den Präsidiumsmitgliedern zuzustellen ist.

§ 7 Der Ehrenpräsident

Ehrenpräsidenten können an allen Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

§ 8 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium berät das Präsidium in allen Vereinsangelegenheiten sowie über Vorschläge an die Vereinsorgane.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium aus den Reihen der persönlichen Mitglieder oder der Vertreter der korporativen Mitglieder berufen.
3. Das Kuratorium tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung des stellvertretenden Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
4. Das Kuratorium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn schriftlich, auch elektronisch unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen geladen worden ist.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1.
 - a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen schriftlich, auch elektronisch einberufen und geleitet.
 - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums oder auf schriftliches, auch elektronisches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, auch elektronisch dem Präsidium eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgemäß geladen worden ist.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich – bei korporativen Mitgliedern nur durch den benannten Vertreter – ausgeübt werden kann.
5.
 - a. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- b. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht die Versammlung auf Antrag ein anderes Stimmverfahren beschließt.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes;
 - b. die Entlastung des Präsidiums;
 - c. die Wahl von Ehrenpräsidenten;
 - d. die Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Mitgliedsbeitrages;
 - e. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
 - f. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und eines Stellvertreters;
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 12);
 - h. die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung (§ 13).
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 a Ausübung der Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im Regelfall unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder oder deren satzungsgemäßer Vertreter am vorher festgelegten Versammlungsort statt.
2. Das Präsidium kann aber bei besonderem Anlass beschließen, die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung in der Form durchzuführen, dass die Mitglieder ihre Mitgliedsrechte ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform, auch elektronisch abgeben dürfen.
3. Im Übrigen gelten auch für diese Form der Mitgliederversammlung die Regelungen des § 9 entsprechend.
4. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die technischen Einzelheiten der Abwicklung einer unter Ausnutzung der in Ziff. 1 genannten Möglichkeiten stattfindenden Mitgliederversammlung in Form einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung zu regeln.

§ 10 Ausschüsse

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse unter Vorsitz eines Präsidiumsmitgliedes berufen und diese gegebenenfalls mit entsprechenden Vollmachten ausstatten. Der Ausschuss hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Feststellungen der Rechnungsprüfer sind in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Satzungsänderungen

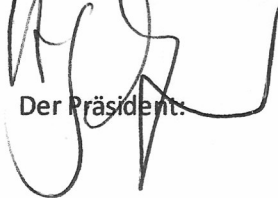
1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen unterliegt der Mitgliederversammlung. Sie ist nur zulässig, wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung enthalten ist.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

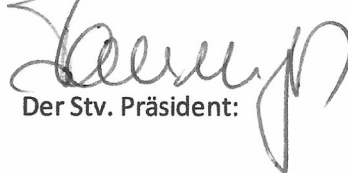
§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Präsidium oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Er ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einzuberufenden Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
Wird die Zahl nicht erreicht, so hat die Versammlung einen neuen, innerhalb der nächsten vier Wochen gelegenen Termin zu beschließen, der abermals allen Mitgliedern bekanntzugeben ist. Diese zweite Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Auflösung des FORS oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt etwa vorhandenes Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e. V. mit dem jetzigen Sitz in Warendorf mit der Bestimmung, dieses Vermögen zur Förderung des Sports zu verwenden

Beschlossen zu Warendorf, am 13. November 2023


Der Präsident:


Der Stv. Präsident: